



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Brandenburg

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

KiTa
Qualitätsgesetz



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 24. Mai 2019
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

Im Land Brandenburg werden ca. 194.000 Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter in fast 2.000 Kindertagesstätten von rd. 24.000 beschäftigten Fachkräften und 850 Kindertagespflegepersonen betreut (Amtliche Statistik Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 1. März 2022).

Seit vielen Jahren sind die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung eine Priorität der Landesregierung. Dies findet seinen Ausdruck unter anderem darin, dass sich das Volumen der investierten Landesmittel auf fast 600 Millionen Euro in 2022 erhöht hat.

Im Land Brandenburg ist die Kindertagesbetreuung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kommunen, die freien und öffentlichen Träger der Kindertagesstätten sowie die Leitungen und Fach-

kräfte wirken, unterstützt von den Eltern, gemeinsam auf ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot hin.

Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gilt das strikte Konnektivitätsprinzip, d. h. jede Qualitätsverbesserung im Sinne des KiQuTG, die durch Landesrecht eingeführt wird, ist durch das Land Brandenburg vollständig gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern zu finanzieren.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.

2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
 3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Potsdam, den 30.6.23

Potsdam, den 27.6.2023



Lisa Paus
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele
Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes **Bezeichnung der Maßnahme**

- Fortgesetzte Maßnahme¹ Neue Maßnahme²

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

² Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ³	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.

³ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

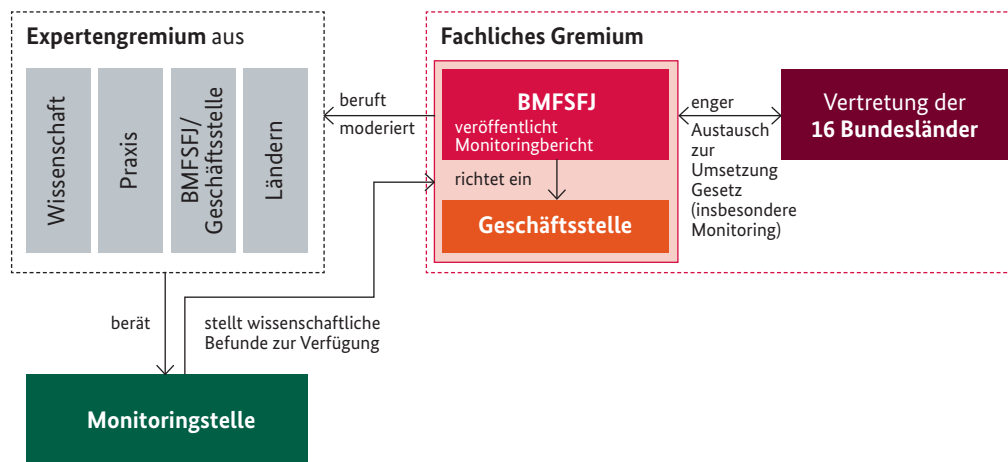
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

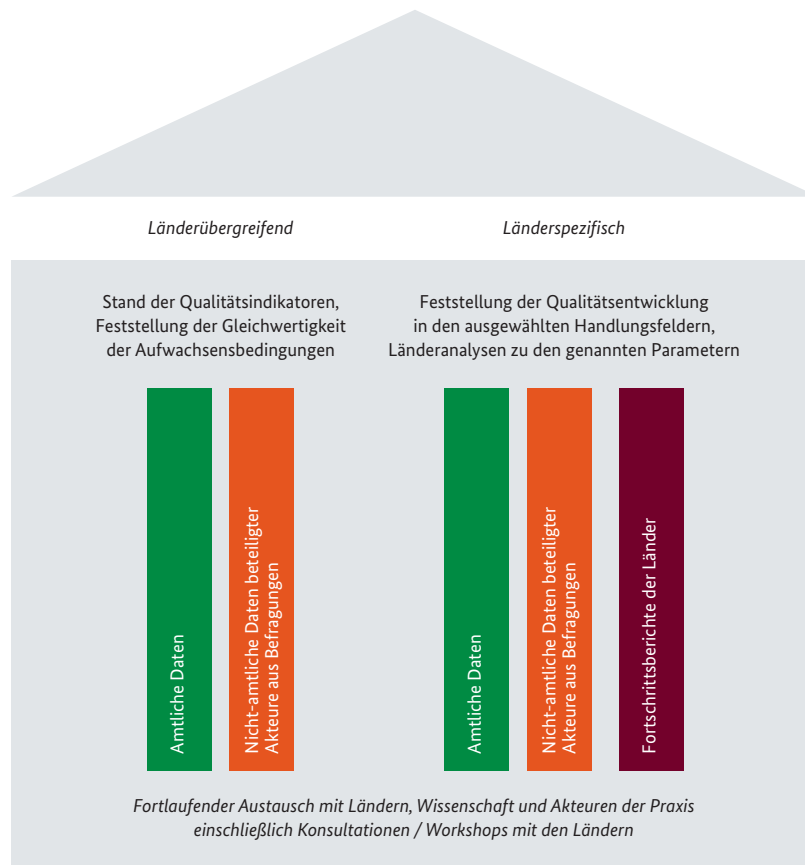
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Brandenburg

vom 1. Januar 2023

I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

Gemäß § 1 Absatz 2 des **Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg** (KitaG) haben alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auch Kindertagespflege, Spielkreise oder andere Angebote sein (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>).

Das KitaG setzt den rechtlichen Rahmen, in dem (pädagogische) Ziele, Akteure, Kompetenzen, Rollen und Aufgaben beschrieben und die „Grundsätze elementarer Bildung“ als für die pädagogische Arbeit verbindlicher Rahmen verankert sind.

Die **Versorgungsquoten** liegen bei 56,8 Prozent für Kinder im Krippenalter und 97,7 Prozent für Kinder im Kindergartenalter (Amtliche Statistik Kinder- und Jugendhilfe, Stichtag 1. März 2022, Bevölkerungsstand 31. Dezember 2021; AfS Berlin-Brandenburg). Bei den Kindern im Krippenalter belegt Brandenburg im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land seit dem Jahr 2010 kontinuierlich die **Personalbemessung** verbessert:

- in Kinderkrippen von ehemals 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft (Fachkraftstelle) für jeweils 7 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden bzw. 1 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden, nunmehr auf 0,8 Fachkraftstellen für jeweils 4,65 Kinder für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden bzw. 1,0 Fachkraftstellen für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden sowie
- in Kindergärten bis zur Einschulung von 0,8 Fachkraftstellen für die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden bzw. 1 Fachkraftstelle für die verlängerte Betreuungszeit für 13 Kinder auf aktuell 10 Kinder bzw. 1,0 Fachkraftstelle für verlängerte Betreuungszeiten über 6 Stunden auf 10 Kinder.

Weitere Schritte im Krippenbereich werden derzeit vorbereitet.

Eine weitere Determinante der Strukturqualität ist die **Professionalität der Fachkräfte**. Der Anteil des an einer Fachschule ausgebildeten pädagogischen Personals in brandenburgischen Kitas liegt mit rund 87 Prozent weit über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022).

Der Anteil der Fachkräfte mit Fachschulabschluss in Brandenburg ist auch im Vergleich mit Ostdeutschland überdurchschnittlich (Brandenburg: 86,5 Prozent, Deutschland: 67,5 Prozent, Ostdeutschland: 79,3 Prozent) (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022). Im Bundesvergleich hat Brandenburg mit Abstand den höchsten Wert für reine Erzieherinnen- und/oder Erzieher teams (58,8 Prozent, Deutschland: 19 Prozent) (vgl. EriK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG, Datenauswertung 2020).

Durch

- die Öffnung der **Kita-Personalverordnung** im Jahr 2010 für den Quer- und Seiteneinstieg,
- den kontinuierlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten,
- ein Praxisunterstützungssystem mit **Konsultationskitas** und den von diesen entwickelten „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“,
- die „Beratungsstelle Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“ und
- das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“

wird ein großer Beitrag zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Land geleistet (vgl. Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018 **Personalbedarfsprognose Langfassung (brandenburg.de)**).

Darüber hinaus unterhält das Land gemeinsam mit dem Stadtstaat Berlin das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB). Web-Seminare und Blended-Learning-Angebote zu pädagogischen sowie organisatorischen Themen unterstützen sozialpädagogische Fachkräfte, Einrichtungsleitungen und Träger.

Landesweite Programme wie das Landesprogramm „Sprachberatung“ (seit 2012) oder **„Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“** (seit 2017) tragen zur Qualitätsentwicklung bei, indem für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zusätzliche landesweite Unterstützungsstrukturen aufgebaut und gefördert werden.

Die Landesregierung und der Landtag sind in der vergangenen und der laufenden Wahlperiode große Schritte zur **baulichen und ausstattungsseitigen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung** in Brandenburg gegangen. Folgende Landesprogramme befinden sich gegenwärtig noch in der Umsetzung:

- „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019–2022“ (LandesKitainvest-Richtlinie 2019–2022) mit einem Mittelansatz von insgesamt 15 Millionen Euro
- Neues Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ (Kindertagesbetreuung U6) zur Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ mit einem Mittelansatz von rd. 28 Millionen Euro
- „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II – Bildung – Kita U6)“ vom 15. Februar 2021 mit einem Mittelansatz von 20 Millionen Euro.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten **Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge)** sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essensgeld).

Bereits zum 1. August 2018 wurde der erste Schritt in die **Elternbeitragsfreiheit** getan: Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, darf kein Elternbeitrag im Land Brandenburg erhoben werden. Weitere Schritte sind für 2023 und 2024 geplant. Zum Ende der Legislaturperiode soll im gesamten Kindergartenbereich die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (**Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz**) wurde ein weiterer Schritt zur Beitragsbefreiung der Eltern im Land Brandenburg gegangen. Ab dem 1. August 2019 werden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Das Ausgleichsverfahren zwischen dem Einrichtungsträger, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land wird in einer eigenen Rechtsverordnung (KitaBBV) näher geregelt werden.

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte mit den inhaltsgleichen Urteilen vom 16. Juni 2021 (OVG 6 A 5/20 und OVG 6 A 6/20) § 5 Absatz 1 und 2 KitaBBV, die die Höhe des Ausgleichs der Einrichtungsträger für die Beitragsfreistellung (12,50 Euro je Kind und Monat) regelten, für unwirksam erklärt. Im Rahmen des Brandenburg-Pakets wurden mit dem **Gesetz vom 16. Dezember 2022** neue Regelungen zum Ausgleich in das KitaG des Landes Brandenburg aufgenommen.

Mit dem Brandenburg-Paket 2023/2024 werden Eltern schnell und direkt bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung entlastet. Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und in Kindertagespflegestellen sind Bildungsangebote, die allen Kindern auch in der aktuellen Krisensituation offenstehen müssen. Deshalb wird die Elternbeitragsfreiheit im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf Eltern mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 35.000 Euro ausgeweitet. Für Eltern mit mittleren Einkommen (bis 55.000 Euro Jahreshaushaltsnettoeinkommen) werden die Elternbeiträge pro Kind und Monat für denselben Zeitraum differenziert nach Betreuungsumfang auf zulässige Höchstbeiträge begrenzt.

Ab 1. Januar 2023:

- Eltern mit einem Nettoeinkommen **bis 35.000 Euro** werden **beitragsfrei** gestellt.
- Eltern mit einem Nettoeinkommen **bis 55.000 Euro** können **anteilig entlastet** werden.

Nach wie vor beitragsfrei bleiben Eltern, denen nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII kein Elternbeitrag zuzumuten ist. Dazu gehören Eltern, die folgende Unterstützungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sowie Eltern mit einem jährlichen Nettoeinkommen **bis 20.000 Euro**.

Mit dem „**Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz**“ vom 1. April 2019 wurden die **Beteiligungsrechte der Eltern** gestärkt. Zum 1. August 2019 wurde aus der Kann-Bestimmung für die Bildung von Kreiskitaelternbeiräten eine Muss-Bestimmung. Es wurde klargestellt, dass die Bildung der Kreiskitaelternbeiräte nicht von einer Regelung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abhängig ist.

Im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg für die laufende Legislaturperiode 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Die Festlegung der Handlungsschwerpunkte erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel aus dem KiQuTG, dessen Fortsetzung und den finanziellen Handlungsspielräumen und der aktuellen Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Koalitionsvertrag sind somit mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wiederfinden. Hierzu gehören neben den im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahmen u. a. die umfassende Reform des KitaG Brandenburg, weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, Etablierung der externen Evaluation und Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung. Diese werden zum größten Teil nur aus Landesmitteln finanziert.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt 2022 des Landes Brandenburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden Haushaltsplan EP 05 Kapitel 05060 Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung ¹	621.296.900 €
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	571.941.800 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG im HFK 2022 eingesetzt wurden	53.820.017 €
Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden	49.355.100 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG im HFK 2022 eingesetzt wurden	1.914.000 €

¹ Beachte: Hier sind die Daten aus dem **Haushaltsplan 2022 ausgeführt, nicht der Kassenschluss 2022**. Haushaltsreste aus 2021 sind nicht dargestellt.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

- Fortgesetzte Maßnahme² Neue Maßnahme³

² Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

³ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit dem seit 2019 umgesetzten Förderprogramm soll die Qualität der Betreuung durch anteilige finanzielle Unterstützung von Personalkosten für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären, erhöht werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Land Brandenburg gewährt seit dem 1. August 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist.

Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes erfolgt durch eine Förderrichtlinie.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Erzieher/-innenstunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro im Haushaltsjahr.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den festgelegten Stichtagen – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrages (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

Diese Maßnahme des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2019–2022 wird nach den letzten Förderkonditionen bis 2024 bedarfsgerecht im Grundsatz unverändert fortgesetzt. Die Förderrichtlinie wurde bereits bis zum 31. Dezember 2024 erlassen

(https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rl_kita_betreuung_2023_2024/2).

Langfristiges Ziel ist es, im Rahmen der geplanten Änderung der Finanzierung des KitaG die Personalbemessung dem steigenden Betreuungsbedarf anzupassen. Die Entscheidung für die Umsetzung dieses prioritären Handlungsschwerpunktes entspricht dem Anliegen der Landesregierung, zum jetzigen Zeitpunkt durch eine Gesetzesänderung die komplexen und vielschichtigen Finanzierungsstränge des KitaG nicht nochmals zu erweitern.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Meilensteine der Umsetzung in 2023 und 2024:

- | | |
|--|-------------------|
| • Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich | 16. November 2022 |
| • Inkrafttreten und Fortsetzung der Förderung | 1. Januar 2023 |
| • Gültigkeit der Förderrichtlinie | 31. Dezember 2024 |
| • Verwendungsnachweislegung | 30. Juni 2025 |
| • Verwendungsnachweisprüfung | 31. Dezember 2025 |

Für das Handlungsfeld 2 sollen nach den Regelungen der Förderrichtlinie die gewährten Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils bis zum 30. Juni in Höhe von 70 Prozent und zum 15. Oktober in Höhe von 30 Prozent ausgezahlt werden.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Anzahl der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten, Ausweisung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte.

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgen jeweils zum 30. Juni der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären. Mit der ausgebrachten Fördersumme von 19,5 Millionen Euro könnten im Haushaltsjahr 2023 und 2024 mit den für die Haushaltsplanung 2023/2024 angenommenen durchschnittlichen Personalkosten für eine Erzieher-/Erzieherinnenstelle ca. 300 VZÄ gefördert werden.

Als Zielgröße für 2023 und 2024 wird von 32.500 Kindern mit verlängerten Betreuungszeiten ausgegangen. Diese Zielgröße wurde dem bereits angemeldeten Bedarf der Kita-Träger für 2023 angepasst. Im etwas rückläufigen Bedarf gegenüber 2022 dürfte sich widerspiegeln, dass sich die Fachkräftesituation vielerorts als angespannt darstellt und kein Personal über die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung hinaus, akquiriert werden kann. Deutlich rückläufige Kinderzahlen insgesamt in Kindertagesbetreuung oder eine merklich rückläufige Betreuungszeit kann nicht beobachtet werden.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß KitaG und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe von 1:9 dar. Gleichzeitig werden so die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Aus den Mitteln des KiQuTG soll weiterhin die Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 mitfinanziert werden.

Für die Umsetzung wurde mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) zum 1. August 2020 die Personalbemessung in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verbessert.

Diese Maßnahme wird im Rahmen des aktuellen Handlungs- und Finanzierungskonzeptes weiterhin unverändert bis 2024 fortgeführt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung konnexitätsrelevant ist und das Land die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2019–2022 festgelegten Meilensteine sind keine weiteren Schritte erforderlich. Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl I Nr. 18) wurde die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 bereits angehoben.

Die Umsetzung erfolgt über die Regelungen der Kita-Finanzierung des KitaG (Kostenausgleich für Personalschlüsselverbesserungen). Der Kostenausgleich wird i. d. R. Ende Januar eines Jahres als Jahresbeitrag festgesetzt und in vier Quartalszahlungen zum 1. Februar, 1. Mai., 1. August. und 1. November des Jahres ausgezahlt.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Ausweisung der zusätzlich ausfinanzierten Vollzeitäquivalente-Anteile (VZÄ-Anteile) der eingesetzten Fachkräfte, Verbesserung der rechnerischen Personalbemessung je Kind.

Rein rechnerisch können seit dem 1. August 2020 landesweit insgesamt 690 Vollzeitäquivalente zusätzlich eingestellt und finanziert werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Neben der qualitativen Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis wird auch das Ziel verfolgt, die Bereitschaft von Einrichtungsträgern und Teams zu erhöhen, Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg zu beschäftigen und zu qualifizieren.

Die Anleitung der zukünftigen Fachkräfte im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist ein Schlüsselbaustein zur Sicherstellung praktisch gut ausgebildeter und professionell agieren-

der pädagogischer Fachkräfte. Darüber hinaus wird der Anreiz für Träger von Kindertageseinrichtungen erhöht, selbst als Lernort Praxis in der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften tätig zu werden und in diesem Rahmen Verantwortung zu übernehmen – insbesondere für die eigene Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Durch die 2019 vorgenommene Neuausrichtung des bisherigen Programms „Zeit für Anleitung“ und die damit einhergegangene Erweiterung auf 3 Anleitungsstunden pro Woche für den vorschulischen Bereich der Kindertagesbetreuung und weitere Aktivitäten zur Fachkräftegewinnung werden der Lernort Praxis, die Fachkräftegewinnung sowie die Anleitungqualität in allen Kindertagesstätten im Land Brandenburg gestärkt.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Bereits zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die **„Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“** verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematischer zu verzahnen und damit zu verbessern.

Aus dem Programm „Zeit für Anleitung“ wird die Praxisanleitung folgender in Ausbildung bzw. Qualifizierung befindlicher Personengruppen mit einem Anleitungsgutschein gefördert:

- Fachschülerinnen und Fachschüler in der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik („staatlich anerkannte Erzieher/innen“),
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweijährigen „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ („Profis für die Praxis“) sowie
- Beschäftigte, die eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation mittels individueller Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) erlangen wollen.
- Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit erhalten auch profilergänzende Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV, die kontinuierlich und wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes der Einrichtung beitragen und mit 100 Prozent angerechnet werden, einen Praxisanleitungsgutschein. Dieser wird mit der Genehmigung des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums an den Träger versandt.
- Analog zu den Kräften, die im Rahmen einer individuellen Bildungsplanung oder als voll angerechnete profilergänzende Kräfte eingesetzt sind, können auch ukrainische Ergänzungskräfte, die gemäß § 10 Absatz 7 KitaPersV eingesetzt sind, in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit mithilfe eines Praxisanleitungsgutscheins begleitet und unterstützt werden.

Diese Personenkreise erhalten einen Gutschein für die Praxisanleitung vom Weiterbildungsträger, der Fachschule bzw. vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) über 3 Stunden Anleitung pro Woche in der Kindertageseinrichtung. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungs-/Qualifizierungsdauer wird die Gesamtanzahl der Gutscheine – je Kalenderhalbjahr ein Gutschein für die Praxisanleitung –

- für Fachschülerinnen und Fachschüler auf 7 Gutscheine,
- für „Profis für die Praxis“ auf maximal 5 Gutscheine und
- für Beschäftigte im Rahmen der individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 KitaPersV, Kräfte nach § 10 Absatz 4 KitaPersV sowie ukrainische Ergänzungskräfte gemäß § 10 Absatz 7 KitaPersV auf bis zu 3 Gutscheine festgelegt.

Dieser Gutschein bzw. diese Gutscheine versetzen die Träger der Einrichtungen in die Lage, drei zusätzliche Anleitungsstunden pro Woche für den Zeitraum von einem Jahr zu finanzieren. Ab dem 1. Januar 2021 wurde der Wert des Gutscheins auf 333 Euro pro Qualifizierungsmonat bzw. 3.996 Euro pro Jahr festgesetzt.

Während zuvor eine Stunde Anleitungszeit vorrangig dazu diente, die Träger und Teams dabei zu unterstützen, ein Mindestmaß an kontinuierlicher Reflexionszeit abzusichern (die bei den Kräften im Quer- und Seiteneinstieg, insbesondere im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung, besonders wichtig ist, da sie von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung angerechnet wird), sollen durch eine verbindliche Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ Qualitätsstandards gesetzt werden. Die Standards beschreiben idealtypische Phasen zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika. Sie unterstützen dabei, Kompetenzentwicklung im Praktikumsverlauf zu verorten und gemeinsam mit dem Lernort Schule möglichst optimal zu begleiten. Das Arbeitsmaterial ist entlang der Phasen Vorbereitung, Orientierung, Erprobung, Verselbstständigung, Abschied und Nachbereitung gegliedert. Den jeweiligen Phasen sind Mindeststandards zugeordnet, die wiederum in unterschiedlichem Umfang ausdifferenziert werden, um Anregungen zu geben, wie der jeweilige Standard in der Kindertagesstätte konkret umgesetzt werden kann. Auch Themen wie Reflexionsgespräche und Praxisanleitung sowie -koordination werden aufgegriffen. Eine Verankerung dieser Standards in der Praxis kann nur durch eine Aufstockung der Anleitungszeit von 1 auf 3 Wochenstunden umgesetzt und gesichert werden.

Pandemiebedingt wurden insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 weniger Gutscheine für die Praxisanleitung ausgegeben, da aufgrund der Kontaktbeschränkungen und der zeitweise erfolgten Notfallbetreuung in den Kindertagesstätten weniger in Ausbildung und Qualifizierung befindliche Personen in den Einrichtungen tätig bzw. bei den Trägern beschäftigt waren und angeleitet wurden. Die Zahl der in der tätigkeitsbegleitenden Teilzeitausbildung befindlichen Fachschülerinnen und Fachschüler hatte sich aufgrund dieser Rahmenbedingungen zugunsten des vollzeitschulischen Ausbildungsformats verschoben.

Aufgrund der inzwischen wieder normalisierten Rahmenbedingungen soll diese Maßnahme in 2023 und 2024 bedarfsgerecht angepasst fortgeführt werden.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ können die Kindertagesstätten auf ein Netz an Konsultationskitas im Land Brandenburg (KOKIB) zurückgreifen. Sowohl die Inanspruchnahme der angebotenen Online-Formate von Externen fiel pandemiebedingt geringer aus als auch die Konsultationstätigkeit, die aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden konnte. In den Jahren 2023 und 2024 werden die Arbeit und vor allem die Konsultationstätigkeit in den KOKIB wieder zielgerichtet und vollumfänglich aufgenommen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Für die Umsetzung der Maßnahme in 2023 und 2024 wurden bereits in 2022 Vorabsprachen mit dem beauftragten Geschäftsbesorger getroffen. Hierbei wurden die aktuellen Zielgruppen der Maßnahmen abgestimmt, die sich auf den ausgegebenen Gutscheinen wiederfinden.

Folgende Meilensteine für die Umsetzung 2023/2024 sind geplant:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Abstimmung der Verfahren mit dem Geschäftsbesorger | bis Dezember 2022 |
| • Information der Träger über die Fortführung der Maßnahme | Dezember 2022 |
| • Mittelabfluss jährlich bedarfsentsprechend zu zwei festen Auszahlungsterminen | jeweils 15. Juni und 15. November |

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Anzahl der angeleiteten Fachkräfte im Quer- und Seiteneinstieg (§ 10 Absatz 3, 4 und 7 KitaPersV), Anzahl der Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich, die Lernort Praxis sind, Anzahl der Personen in praxisintegrierter tätigkeitsbegleitender Ausbildung/Qualifizierung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV).

Im Rahmen der ausgebrachten Haushaltsmittel können in 2023 bzw. 2024 mit dem Ansatz rund 1.150 Gutscheine à 4.000 Euro (plus fachliche Begleitung und Abwicklung) ausgebracht und eine zusätzliche Anleitungszeit von 3.450 Stunden je Woche bzw. rund 180.000 Stunden im Jahr für alle abgerufenen Praxisanleitungsgutscheine geleistet werden. Es wird angestrebt, in den Jahren 2023 und 2024 die dem Ansatz entsprechende Zahl der Gutscheine – 1.150 – für die Anleitung am Lernort Praxis auszugeben, um damit wieder in die Richtung der Zielgrößen vor der Corona-Pandemie zu gelangen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit der Maßnahme des Handlungsfeldes 6 soll das Projekt „Kita in Bewegung“ landesweit vor Ort in den Kitas weiterhin alltagstauglich etabliert werden. Ziel des Projektes „Kita in Bewegung“ ist die Gesundheitsförderung der Kita-Kinder durch Bewegung. Dies soll mit Hilfe eines Inhouse-Fortbildungsangebotes erreicht und durch Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien sowie Materialausstattung (Bewegungsbaustelle) unterstützt werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Projekt „Kita in Bewegung“ ist 2021 gestartet. Im Rahmen einer Projektförderung sollte ein sogenanntes Bewegungsmobil landesweit Kitas besuchen und dort einen Aktionstag durchführen. Dieser Aktionstag sollte ein Bewegungsprogramm für die Kinder (Bewegungsbaustelle), kurze theoretische Fortbildungsinhalte zum Thema alltagsintegrierte Bewegungsförderung für die pädagogischen Fachkräfte sowie ein Abschlussfest mit den Eltern umfassen. Die Umsetzung des Projektes in den Jahren 2021/2022 war jedoch von pandemiebedingten Einschränkungen und Fachkräftemangel seitens des Projektträgers geprägt. Dadurch konnten die gesetzten Ziele leider nicht vollständig erreicht werden. Nichtsdestotrotz war und ist das Interesse der Kindertagesstätten ungebrochen. Das Format hat sich bereits in diesem Zeitraum bewährt und als optimale Umsetzungsstrategie in der Verbindung von Theorie und Praxis vor Ort erwiesen sowie auch inhaltlich die Pädagoginnen und Pädagogen abgeholt und neue Impulse gegeben. Es zeigte sich Umsteuerungsbedarf, um pandemiebedingte wie auch witterungsbedingte Ausfälle zu reduzieren und eine belastbare personelle Planung aufzubauen. In den Jahren 2021/2022 wurden trotz der beschriebenen Schwierigkeiten noch 127 Kindertagesstätten erreicht.

Das besondere Landesinteresse besteht bei der Fortführung dieser Maßnahmen an der Weiterentwicklung und Implementierung von alternativen Fortbildungsangeboten und aktiven Mitmachangeboten für Kinder und Erzieherinnen und Erzieher mit dem Ziel der Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten der Kinder.

Vor dem o. g. Hintergrund und dem daraus abgeleiteten zwingenden Handlungsbedarf hat sich das Land Brandenburg dazu entschieden, das Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung – des KiQuTG mit der Maßnahme „Kita in Bewegung“ weiterhin zu untersetzen. Mit dem Projekt „Kita in Bewegung“ soll ein aufsuchendes – mobiles – Fortbildungs- und Mitmachangebot in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich langfristig

etabliert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Inhouse-Schulungen und -Angebote eher als Fortbildungsangebote angenommen werden. Deshalb soll das Projekt wie bisher darauf fußen, Kitas aufzusuchen und aktive Angebote an Erzieherinnen, Erzieher und Kinder zu richten.

Ziel des Projektes „Kita in Bewegung“ ist, das Fortbildungsangebot im Land Brandenburg durch ein Inhouse-Angebot zum Thema Bewegung auszuweiten. Für Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertageseinrichtungen werden Veranstaltungen zu aktuellen Bewegungsthemen in Brandenburg geplant, um die Qualität von Bewegungsangeboten zu steigern und den Fachkräften mehr Selbstvertrauen bei der Umsetzung und Gestaltung von angeleiteten und situativen Bewegungsanlässen zu geben. Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen dabei befähigt werden, die psychomotorischen Ansätze direkt in ihrer Einrichtung umzusetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit alltagstauglichen Materialien für ihre Kita ausgestattet.

Um den Kindertagesstätten im Land Brandenburg weitere Bewegungsideen für den wichtigsten Bewegungsraum – das Außengelände – zu geben, werden die oben genannten Fortbildungen und Aktionen rund um eine mobile Bewegungsbaustelle entstehen. Die Fortbildungen finden direkt auf dem eigenen Außengelände der Einrichtungen statt und werden mit fachlichen Inhalten zum Thema Psychomotorik untersetzt. Erzieherinnen und Erzieher sollen hierdurch mehr Ideenvielfalt zur Umsetzung von offenen Bewegungsangeboten und der Arbeit mit kreativen Arbeitsmaterialien bekommen. Auf einer Bewegungsbaustelle dürfen Kinder selbst Bewegungserfahrungen sammeln und mit nicht so ganz alltäglichen Materialien experimentieren. Vielfältige Bewegungserfahrungen werden gemacht und in ein selbstbestimmtes Spiel eingebettet. Bewegtes Lernen wird spielerisch auf dem eigenen Außengelände der Kita umgesetzt. Erfahrungen mit physikalischen Gesetzen, Abständen, Höhen und Formen werden auf der Bewegungsbaustelle gefühlt und erlebt. In der Fortbildung werden die Erzieherinnen und Erzieher darin begleitet, Ideen zur eigenen Umsetzung und Gestaltung zu entwickeln, damit sie diese langfristig in ihrer Einrichtung implementieren können. Die Schwerpunkte liegen auf den Themen Psychomotorik, Stärkung der sozialen Kompetenz sowie Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.

Um das Projekt „Kita in Bewegung“ möglichst schnell weit zu verbreiten, beinhaltet die Konzeptentwicklung der Inhouse-Fortbildung ebenfalls ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Besonders der Bereich der sozialen Medien wird genutzt, um die Fortbildungen, Aktionstage und Maßnahmen zur Förderung der Bewegungsangebote in Kindertagesstätten zu verbreiten. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Projektes begleiten prominente Bewegungspatinnen und Bewegungspaten das Projekt aktiv und machen öffentlichkeitswirksam auf das Thema der frühkindlichen Bewegungsförderung aufmerksam. Prominente Akteurinnen und Akteure des Sports mit eigenen Kindern zeigen mit einer positiven Vorbildfunktion beispielhaft auf, wie Bewegung auch im Kontext Kita und Familie umgesetzt werden kann. Sie werben in einem Video als Botschafterinnen und Botschafter für mehr Bewegung im und rund um den Kita-Alltag. Ebenso soll ihre Präsenz bei Bewegungsfesten Kinder und Eltern motivieren, sich aktiv zu beteiligen. Zudem werden sie die mobile Bewegungsbaustelle zu einigen Terminen begleiten und der Öffentlichkeit vorstellen.

Ab dem Jahr 2023 wird das Fortbildungsformat weitergeführt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien wird nach der Corona-Pandemie nun wieder fester Bestandteil des Angebotes. Zudem werden zusätzliche Vorkehrungen getroffen, um Terminausfälle zu reduzieren; so wird beispielsweise nun bei jeder Kita witterungsbedingt – wenn möglich – auf einen Bewegungsraum oder eine Turnhalle ausgewichen und dies bereits im Vorfeld bei den Vorbesprechungen mit den Kindertagesstätten besprochen. Um seitens des Projektträgers personell die Ziele erreichen zu können, wurden Maßnahmen zur Personalabsicherung getroffen. Auch wird mit den Kitas im Nachgang zu dem Aktionstag ein Coaching-Termin vereinbart, um die Umsetzung im Kita-Alltag sechs Wochen später noch einmal mit der Fortbilderin oder dem Fortbildner zu reflektieren.

Die Umsetzung erfolgt weiterhin zuwendungsrechtlich über eine Projektförderung an einen geeigneten im Land etablierten und fachlich versierten Projektträger. Gegenstand der Projektförderung ist die sächliche und personelle Ausstattung des Projektträgers, um die Kitas aufzusuchen und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Für die Maßnahme im Handlungsfeld 6 „Kita in Bewegung“ wurde vom Projektträger in 2020 das Konzept erarbeitet. Für 2023 und 2024 wird der Zuwendungsantrag erarbeitet und im Detail vorabgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| • Abstimmung des Konzeptes 2023/2024 | bis Dezember 2022 |
| • Antragstellung des Projektträgers | 13. Dezember 2022 |
| • Erlass Zuwendungsbescheid 2023/2024 | März 2023 |

Der geplante Mittelabfluss des Handlungsfeldes 6 verläuft bedarfsentsprechend nach dem sogenannten Zweimonatsrhythmus.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Anzahl der besuchten Kitas.

Ziel ist es, mit den veranschlagten Mitteln und Personalressourcen bis zu 120 Kitas im Jahr zu erreichen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Mit den Maßnahmen des Handlungsfeldes 10 wird zum einen die Elternarbeit auf der Landesebene und der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin gestärkt und fachlich unterstützend durch das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) begleitet. Ab 2023 ist es geplant, die Elternbeteiligung auch für Eltern von Kindern in der Kindertagespflege zu stärken.

Durch die Einrichtung der Kontakt- und Beratungsstelle Kita werden zum anderen Anfragen und Beschwerden von Eltern schneller fachlich bewertet und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Maßnahme 1: Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten seit dem 1. August 2019, die geplante Ausweitung der Elternvertretung für die Kindertagespflege ab dem 1. August 2023 und für die Verortung einer Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle (E 11) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirats und der Kreiskitaelternbeiräte im zuständigen MBJS.

In 2019 ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat gegründet worden.

Mit dieser Umsetzung der gesetzlichen Muss-Regelung zur Gründung von Kreiskitaelternbeiräten gleicht das Land Brandenburg den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Zahlung einer Pauschale für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand die Konnexitätsfolgen aus. Der Ausgleich erfolgt seit dem 1. August 2019 nach den Regelungen der dazu erlassenen Rechtsverordnung pauschal.

Der Landeskitaelternbeirat wird verwaltungsseitig und sächlich entsprechend den Regelungen der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) unterstützt.

Die Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle für die fachliche Begleitung wurde im MBS verortet. Hierzu wurde im Organigramm eine „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und Information“ ausgewiesen. Die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Landeskitaelternbeirats sowie der Landkreise und kreisfreien Städte zu Fragen der Kreiskitaelternbeiräte ist eine zusätzliche und keine originäre Aufgabe des Ministeriums. Der Aufbau eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe soll unterstützend durch diese Ansprechstelle begleitet werden, hierzu zählen u. a. fachliche Inputs, Internetangebote und Informationsmaterial. Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis. Die Stellenbesetzung ist in 2019 erfolgt.

Ab dem 1. August 2023 soll ein zusätzlicher pauschaler Ausgleich für den anzunehmenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Elternvertretungen für die Kindertagespflege erfolgen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird derzeit vorbereitet. Im Übrigen soll die Maßnahme 1 unverändert bis 2024 fortgeführt werden.

Maßnahme 2: Eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wird im MBS vorgehalten und personell ausgestattet.

Die Zahl der Elternbeschwerden hat in der Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere häufen sich Beschwerden über Kindertagesstätten beim MBS als Betriebserlaubnisbehörde, für die diese keine Zuständigkeit hat. Bei einer Vielzahl der Fälle handelt es sich um Beschwerden, die an den Träger der jeweiligen Kindertagesstätte zu richten sind. Daher wurde in 2019 eine „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im MBS eingerichtet, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, soweit nach der Beratung nicht bereits eine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden. Diese Aufgabe ist eine zusätzliche und keine originäre ministerielle Aufgabe; sie flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Die Anbindung an das Ministerium ermöglicht eine unmittelbare fachliche Verzahnung mit der obersten Landesjugendbehörde und einem landesweiten trägerunabhängigen Wirkungskreis.

Die Stellenbesetzung einer Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle (E 11) ist in 2020 erfolgt.

Im Laufe des Jahres 2023 soll die Stelle nach E 12 höhergruppiert werden. Es hat sich gezeigt, dass sich die Aufgaben der „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich ausgeweitet haben. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber vermittelt Kontakte zu den fachlich verantwortlichen Stellen, bewertet die Anfragen und Beschwerden unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und berät bei der Verortung pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Fragen. Darüber hinaus wertet die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die landesweit eingehenden Meldungen gemäß § 47 Satz 2

Nummern 2 und 3 SGB VIII („Vorkommnisse“) nach fachlichen Kriterien statistisch aus und legt damit die Grundlagen für gezielte Qualifizierungsmaßnahmen sowie fachpolitische Weiterentwicklungen.

Die beschriebenen Maßnahmen 1 und 2 dieses Handlungsschwerpunktes werden in 2023 und 2024 bedarfsgerecht fortgeführt bzw. wie beschrieben ausgeweitet.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind in Bezug auf den Konnexitätsausgleich für die Kreiskitaelternbeiräte und die eingerichteten Personalstellen im MBS keine weiteren Schritte erforderlich – Rechtsverordnung ist erlassen, Personaleinstellungen sind erfolgt. Die geplante Höhergruppierung soll in 2023 zeitnah erfolgen.

Zur rechtlichen Umsetzung der Verankerung der Elternbeteiligung von Eltern von Kindern in der Kindertagespflege sind die §§ 18 und 20 des KitaG des Landes Brandenburg und auch die Kindertagespflegeeignungsverordnung zu ändern und neue Vorschriften in das KitaG aufzunehmen.

Folgende Arbeitsschritte sind erforderlich:

- | | |
|--|----------------|
| • Formelles Beteiligungsverfahren | Februar 2023 |
| • Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag | Juni 2023 |
| • Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG im
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg | Juni 2023 |
| • Inkrafttreten des Gesetzes | 1. August 2023 |
| • Mittelabfluss voraussichtlich im | Dezember 2023 |

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Indikator: Anzahl der bestehenden Kreiskitaelternbeiräte, Anzahl der in diesen vertretenen Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich.

Im Land Brandenburg wurden in allen 18 Kreisen und kreisfreien Städten Kreiskitaelternbeiräte etabliert. Diese sollen dauerhaft Bestand haben. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten soll zukünftig auch eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter für die Kindertagespflege in den Kreiskitaelternbeiräten vertreten sein.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Die Auswahl und Gestaltung dieser Maßnahme beruhte auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Gemäß § 1 KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

Bis zur Einschulung umfasst der Regelanspruch 6 Stunden am Tag. Macht die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, so haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten.

Laut dem Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG vom 20. November 2018 waren die Anteile der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten im Berichtszeitraum von 2001 bis 2017 gestiegen. Landesweit ließ sich die Zunahme der Inanspruchnahme von verlängerten Betreuungsumfängen feststellen; in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten war diese Entwicklung unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Landesdurchschnitte im Hinblick auf die verlängerten Betreuungszeiten lagen im Jahr 2017 im Krippenalter bei 70,5 Prozent (über 6 Stunden) und im Kindergartenalter bei 68,9 Prozent (über 6 Stunden).

Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden in der Woche hatten eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8:42 Stunden im Krippenalter bzw. 8,71 und von 8:44 Stunden im Kindergartenalter bzw. 8,74; zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten variierte der Durchschnitt um ca. 1 Stunde.

In den politisch geführten Diskussionen zur möglichen langfristigen Neuausrichtung der Kita-Finanzierung im Land Brandenburg wurde seitens der Träger vorgebracht, dass mit der derzeitigen Personalbemessung nur 7,5 Stunden seitens des Landes ausfinanziert wären. Die Akteure fordern vom Land eine gesetzlich verankerte weitere Personalbemessungsstufe für eine tägliche Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden. Der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten würde u. a. aufgrund der höheren Beschäftigungsumfänge, der gesunkenen Arbeitslosenquote und der längeren Fahrtwege weiterhin ansteigen.

Zwischen 2019 bis 2022 wurde die erlassene Förderrichtlinie sehr gut von den Trägern angenommen.

Das Brandenburgische Landesrecht gibt weiterhin keine festen Gruppengrößen oder Fachkraft-Kind-Relationen vor. § 10 KitaG legt eine rechnerische Personalbemessung fest, die ausschließlich für die Berechnung der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe relevant ist.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat das Land die Personalbemessung aktuell wie folgt festgelegt: In Kinderkrippen 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für 4,65 Kinder sowie in Kindergärten von 0,8 bzw. 1,0 Fachkraftstelle für 10 Kinder.

Der landesweite Bedarf für verlängerte Betreuungsstunden besteht weiterhin fort. Aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG für das Berichtsjahr 2021 geht hervor, dass 66,9 Prozent der Kinder laut Betreuungsvertrag 35 Stunden pro Woche und länger betreut werden. Zum anderen lässt sich auch an den Öffnungszeiten der Bedarf für verlängerte Betreuungszeiten ablesen. 98,1 Prozent der Einrichtungen sind durchschnittlich 9 Stunden pro Tag oder länger geöffnet.

Nach dem Forschungsbericht II. „Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG II“ (ERiK II) ist die Zufriedenheit der Eltern mit den Öffnungszeiten in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sehr hoch – auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“: 5,3 (Deutschland: 5,1). Das ist eine Steigerung im Vergleich zu 2019: 5,2 (Deutschland: 5,2). Diese Entwicklung soll mit der unterstützenden Maßnahme weiterhin verstetigt werden.

Das Land Brandenburg hat sich vor diesem Hintergrund auch für 2023 und 2024 dazu entschieden, die Kommunen weiterhin bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe durch ein Förderprogramm zu unterstützen. Dies folgt auch den von den Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden geforderten Prioritäten bei der Umsetzung des KiQuTG.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

In Brandenburg galt bis zum 31. Juli 2020, dass eine Fachkraft rechnerisch für 11 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig war (0,8:11 war der rechnerische Schlüssel für Kinder mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden, also im Mindestbetreuungsumfang). Fachlich wird ein Schlüssel von 1:9 gefordert (vgl. Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Bund und Länder 2016, Kapitel 3, S. 20 ff.).

Seit dem 1. August 2020 wurde eine Verbesserung realisiert; es ist nun eine Fachkraft für 10 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung zuständig (0,8:10 ist die Personalbemessung für Kinder im Mindestbetreuungsumfang von 6 Stunden Betreuungszeit).

Die Verbesserung erfolgt schrittweise, da jeder Schritt einen großen Bedarf an notwendigem pädagogischem Personal mit sich zieht, der auch gedeckt werden muss. Rein rechnerisch können zusätzlich 690 Fachkräfte (VZÄ) eingestellt werden; in der Realität werden häufig auch Arbeitsverträge aufgestockt und in kleineren Einrichtungen können – aufgrund der geringeren Anzahl betreuter Kinder – keine ganzen Stellen geschaffen werden.

Gemäß Monitoringbericht 2022 lag in Brandenburg der Personal-Kind-Schlüssel für den Kindergarten (Ü3-Bereich) im Jahr 2021 bei 1:9,5 (im Jahr 2020 lag er noch bei 1:9,9) und damit weiterhin unter dem bundesweiten Schnitt von 1:8. Hier besteht also weiterhin Handlungsbedarf.

Wie mit jeder Schlüsselverbesserung erhöht sich auch hier über das Land betrachtet die Leitungsfreistellung in etlichen Einrichtungen, da hier die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Deckung des bestehenden und zukünftigen Fachkräftebedarfs ist weiterhin auch im Feld der Kindertagesbetreuung eine zentrale Herausforderung. Das Land Brandenburg hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung getroffen (vgl. „Fachkräftebericht für den Bereich der Kindertagesbetreuung 2018“: https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/fachkraeftebericht_kita.pdf, „Ergänzungen zur Personalbedarfsprognose für Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und ausgewählte Bereiche der Schule in Brandenburg“: https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/175-20_anhang_strategiepapier_ergaenzung_zur_personalbedarfsprognose.pdf). Zentral waren dabei die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg und die Schaffung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung durch Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal gemäß KitaG. Um einerseits Träger dazu anzuregen, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und andererseits eine qualifizierte Praxisanleitung zu stärken, wurde im Jahr 2012 das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ auf den Weg gebracht, mit dem seit dem Haushaltsjahr 2013 1 Stunde Anleitungszeit pro Woche für Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg gefördert wird.

Bereits zum 1. August 2019 erfolgte eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr drei Anleitungsstunden pro Woche für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden, mit der Auflage, die **„Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“** dabei verbindlich anzuwenden, um die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten und die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis systematischer zu verzahnen und damit zu verbessern.

Mit der Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte geleistet. In den vergangenen 15 Jahren wurden die Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Brandenburg, insbesondere die für angehende Erzieherinnen und Erzieher, erheblich ausgebaut, um dem gestiegenen Bedarf der Abnehmerseite wie auch dem gestiegenen Interesse an dem Beruf zu entsprechen. Zum Schuljahr 2007/2008 besuchten (noch) 1.987 Fachschülerinnen und Fachschüler (1. bis 3. Ausbildungsjahrgang in Summe, davon entfielen 881 auf das erste Ausbildungsjahr) den Bildungsgang Sozialpädagogik an den Fachschulen und strebten damit den Beruf der staatlich anerkannten Erzieher bzw. des staatlich anerkannten Erziehers an. Zum Schuljahr 2021/2022 ist die Zahl der Fachschülerinnen und Fachschüler im Bildungsgang Sozialpädagogik auf

5.048 Personen angestiegen (Steigerung um 154 Prozent), davon 1.745 im ersten Ausbildungsjahr (Steigerung um 98 Prozent) (Schuldatenerhebung des MBS, eigene Daten).

Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Anleitungspraxis ist dabei auch für die Kräfte im Quer- und Seiteneinstieg unerlässlich, zumal diese von Anfang an auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden.

Mit einerseits kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und andererseits stetig wachsendem Personalbedarf gilt es, zukünftig die Anstrengungen zu verstärken, um

- die Ausbildungsbedingungen weiter zu verbessern und damit noch mehr Menschen für eine Beschäftigung im Feld zu interessieren,
- die Qualität der Ausbildung durch eine zeitlich intensivere Begleitung zu erhöhen und damit weitere Einrichtungsträger und Teams für die Ausbildung zu gewinnen und
- gleichzeitig die Ausbildungsqualität durch den verbindlichen Einsatz der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ flächendeckend zu erhöhen.

Die „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ bieten dabei Handlungsorientierung, sind Grundlage für Qualitätssicherung und -entwicklung und tragen zu mehr Transparenz in der Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte am Lernort Praxis bei.

Mit Blick auf die Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg machen Personen mit einem einschlägigen fachschulischen Abschluss, d. h. staatlich anerkannte Erzieherinnen bzw. staatlich anerkannte Erzieher, den überwiegenden Anteil aus. Das impliziert ein überdurchschnittlich hohes und homogenes Qualifikationsniveau der Kräfte und Teams in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Um das hohe Qualifikationsniveau beizubehalten und die Kerngruppe des pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten während der Ausbildung auch weiterhin praxisnah anleiten und begleiten zu können, soll die Maßnahme im Handlungsfeld 3 auch in 2023 und 2024 fortgesetzt werden. Die Ansätze für diesen Förderschwerpunkt wurden dem Bedarf und den Personalkosten angepasst.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die Auswahl dieser Maßnahme beruhte auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sollten sich nach den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): Sonderheft 03: Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung; Köln) so viel wie möglich bewegen und so wenig wie möglich in ihrem natürlichen Bewegungsdrang gehindert werden, wobei auf sichere Umgebungsbedingungen zu achten ist. Auch für Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren soll eine Bewegungszeit von 180 Minuten am Tag und mehr erreicht werden. Diese Aktivitäten

sollen aus angeleiteter und nicht angeleiteter Bewegung bestehen. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gab am 24. April 2019 erstmals Empfehlungen ab, wie viel Zeit Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren sich bewegen sollen, und bezeichnet die frühe Kindheit als eine Periode, in der sich der Körper und die Kognitionen rasant entwickeln, die Gewohnheiten der Kinder formen und der familiäre Lebensstil offen ist für Veränderungen und Anpassung. Die WHO empfiehlt für Kinder unter einem Jahr, mindestens 30 Minuten am Tag körperlich aktiv zu sein. Für Kinder zwischen 1 und 4 Jahren wird empfohlen, 180 Minuten täglich körperlich aktiv zu sein, wovon bei den 3 bis 4 Jahre alten Kindern 60 Minuten mit moderater bis stark anstrengender Aktivität verbracht werden sollen.

Der Bericht zu „Gesundheit und Gesundheitschancen für Kinder im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (MASGF) von 2018 zeigte bei den motorischen Fähigkeiten der Kinder, dass im Land Brandenburg bei ca. 3 Prozent der Mädchen und ca. 9 Prozent der Jungen im Jahr 2015 Bewegungsstörungen durch die Vorsorgeuntersuchungen diagnostiziert wurden. Auch Muskel-Skelett-Erkrankungen wurden im Jahr 2016 bei 3,9 Prozent der Kinder unter einem Jahr, bei 1,7 Prozent der Kinder zwischen 1 und 4 Jahren und bei 4,0 Prozent der Kinder zwischen 5 und 9 Jahren diagnostiziert. Die Adipositasrate bei Einschülerinnen und Einschülern in Brandenburg lag 2015 bei den Mädchen bei 3,9 Prozent und bei den Jungen bei 3,4 Prozent. Im Altersverlauf nimmt der Anteil bis auf knapp 10 Prozent bei Schulabgängern und Schulabgängerinnen zu.

Die bundesweite „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ – KIGGS Welle 2, getragen von Robert Koch-Institut und Statistischem Bundesamt, betrachtet ausgewählte Indikatoren zum Sport- und Ernährungsverhalten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 48,2 Prozent der 3 bis 10 Jahre alten Mädchen angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 25,4 Prozent geben an, sich mehr als 180 Minuten in der Woche sportlich zu betätigen. Bei den Jungen der gleichen Altersgruppe sind es 53,7 Prozent, die angeben, mehr als 90 Minuten Sport in der Woche zu treiben, und 34,5 Prozent geben an, mehr als 180 Minuten wöchentlich sportlich aktiv zu sein. Diese Ergebnisse liegen weit unter den nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung und unter den Empfehlungen der WHO.

Aufgrund der Einschränkungen der letzten Jahre hat sich der Bedarf weiter verstärkt. Die COPSY-Längsschnittstudie (2020–2022) untersuchte die Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Die Ergebnisse zeigen, dass das Gesundheitsverhalten der Kinder und Jugendlichen sich noch weiter verschlechtert hat. Zehnmal mehr Kinder als vor der Pandemie machen überhaupt keinen Sport mehr. Studienleiterin Prof. Dr. Ravens-Sieberer sagt: „Sport ist ganz wesentlich für das psychische und physische Wohlbefinden. Neben der für die gesunde Entwicklung so wichtigen Bewegung treffen Kinder und Jugendliche beim Sport auch ihre Freunde, lernen, sich in eine Mannschaft einzuordnen und mit Konflikten, Siegen und Niederlagen umzugehen.“ Dies zeigt deutlich den Handlungsbedarf im Bereich der frühkindlichen Bewegungsförderung.

Um diesem Bedarf zu begegnen, brauchen die pädagogischen Fachkräfte weiterhin alltags- und praxistaugliche Anregungen. Während im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) entsprechende Fortbildungen angeboten werden, können diese von den pädagogischen Fachkräften nicht immer angenommen werden. Zum einen ist das SFBB in dem großen Flächenland Brandenburg nicht für alle pädagogischen Fachkräfte gut zu erreichen, zum anderen müssen Fortbildungsanmeldungen im Falle von plötzlichem Personalausfall in der Kita (z. B. Krankheit von Kolleginnen und Kollegen) häufig abgesagt werden. Auch bietet sich zum Thema Bewegungsförderung nicht unbedingt eine digitale Fortbildungsalternative an.

Aus diesem Grund soll auch weiterhin ein aufsuchendes Fortbildungsangebot vorgehalten werden, um so die Kitas in ganz Brandenburg zu erreichen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Maßnahme 1: Pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten, neu ab 1. August 2023 auch für die Berufung einer Elternvertreterin bzw. eines Elternvertreters der Kinder in Kindertagespflege in die Kreiskitaelternbeiräte und Verortung einer Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstelle für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirates und der Kreiskitaelternbeiräte seit dem 1. August 2019 im MBJS.

Bis zum Jahr 2019 gab es im KitaG keine verpflichtenden Regelungen zur Elternbeteiligung auf Landkreis- bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte und auf Landesebene. Flächendeckend wurden Beiräte nicht gegründet. Um diesem Problem zu begegnen und um die Beteiligungsrechte der Elternvertretungen auf Kreisebene detaillierter zu regeln, wurde mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz vom 1. April 2019 die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Seit diesem Zeitpunkt sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiskitaelternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Diese Kreiskitaelternbeiräte sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten gegründet worden.

Durch die Gesetzesänderung wurde auch in 2019 zu Beginn der neuen Legislatur ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet, der von der obersten Landesjugendbehörde angehört wird.

Von den Eltern wurde angeregt, verbindlicher die Elternbeteiligung von Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege zu regeln. Diese können bereits nach aktuellem Recht in Brandenburg zu Beratungen der Kreiskitaelternbeiräte hinzugezogen werden. Sie können aber aufgrund der vorausgesetzten Wahl in der Kita bislang nicht originäres Mitglied des Kreiskitaelternbeirats werden und haben daher auch kein Stimmrecht.

Mit der Reform der Kindertagespflege im Land Brandenburg in 2023 soll vor diesem Hintergrund auch eine Vertretung der Kindertagespflegeeltern in die Kreiskitaelternbeiräte und in den Landeskitaelternbeirat entsandt werden. Das Gesetzgebungsverfahren läuft aktuell.

Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden müssen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Diese Maßnahme wird in 2023 und 2024 bedarfsgerecht fortgeführt bzw. neu finanziert.

Maßnahme 2: Einrichtung und personelle Ausstattung einer „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ im MBS.

Eltern sind oftmals nicht in der Lage, z. B. aufgrund eines Vorfalles in einer Kindertageseinrichtung oder ihres subjektiven Erlebens, einzuschätzen, wer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für ihr daraus entstandenes Anliegen ist. Vielerorts gibt es auch Kommunikations- und Informationslücken bzw. -defizite, die geschlossen werden sollen. Eltern sollen in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung zu durchdringen, um auch von ihren Beteiligungsrechten Gebrauch zu machen.

Die Zahl der Elternbeschwerden hatte vor der Umsetzung des KiQuTG stark zugenommen, ohne dass bisher eine „Kontakt- und Beratungsstelle“ im MBS eingerichtet werden konnte. Zum 9. März 2020 wurde diese personell besetzt.

Seit diesem Zeitpunkt werden insbesondere Eltern unterstützt und beraten, damit ihre Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Des Weiteren findet auch eine Beratung zu den gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten im KitaG statt sowie die dazu notwendige Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kontakt- und Beratungsstelle flankiert die Arbeitsweise der örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger.

Diese Maßnahme wird in 2023 und 2024 fortgeführt. Bei der bisherigen Umsetzung war festzustellen, dass die Aufgabenschwerpunkte nicht der Wertigkeit der Aufgaben nach TV-L entsprachen. In 2023 soll die Stelle höhergruppiert werden.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Land Brandenburg werden die Handlungsfelder und Optionen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich seit längerer Zeit sehr intensiv diskutiert. Hierzu gibt es unterschiedliche Formate, u. a. gehören dazu:

Expertendialog Kita

Der „Expertendialog Kita“ ist ein Gremium aus jugendpolitisch zuständigen und/oder versierten Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landeskitaelternbeirates und der Fraktionen des Landtages. Der „Expertendialog Kita“ kommt regelmäßig auf Einladung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zusammen, um sich mit aktuellen Themen und Vorhaben der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen.

Am 20. Februar 2020 hat sich der neue „Expertendialog Kita“ der Legislaturperiode 2019–2024 in Brandenburg gebildet. Bereits auf dieser ersten Sitzung hat Frau Ministerin Ernst mit den anwesenden Akteuren über mögliche Handlungsschwerpunkte des KiQuTG diskutiert. Bereits mit dem Koalitionsvertrag wurden Schwerpunkte der Kindertagesbetreuung ausformuliert, die unter Nutzung der Mittel des KiQuTG in 2021 und 2022 und nunmehr in 2023 und 2024 umgesetzt werden sollen.

Bereits in den Haushaltsverhandlungen 2023 und 2024 wurde sich darauf verständigt, die bisherigen Schwerpunktmaßnahmen des KiQuTG 2019–2022 bedarfsgerecht fortzusetzen.

Unterausschuss Kita des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg (UA Kita) und Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Auch der neue Unterausschuss Kita (UA Kita des LKJA) der laufenden Legislaturperiode wurde seit Anfang 2020 in das Verfahren zur Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021/2022 des KiQuTG eingebunden.

In der UA-Kita-Sitzung am 10. Januar 2023 wurde der Ausschuss über die Ergebnisse des Kabinettsbeschlusses zum Haushalt 2023/2024 und die damit verbundenen weiterzuführenden Handlungsschwerpunkte des KiQuTG in 2023 und 2024 unterrichtet.

In der Sitzung des LKJA am 27. Februar 2023 wurden die Mitglieder des LKJA über die Handlungsschwerpunkte 2023/2024 des KiQuTG unterrichtet.

Sitzung der Dezernentinnen und Dezernenten für Jugend und der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. Telefonschalten

In den regelmäßigen Arbeitstreffen wurden bereits seit Mitte 2018 die aktuellen Arbeits- und Diskussionsstände zur Umsetzung des KiQuTG in Brandenburg erörtert.

Bei der Festlegung der Handlungsschwerpunkte des KiQuTG 2019–2022 und 2023/2024 sind insbesondere die Interessen von Familien berücksichtigt worden. Diese sind in den familienpolitischen Maßnahmen des Landes Brandenburg verankert.

Die familienpolitischen Maßnahmen des Landes Brandenburg umfassen die gesundheitliche Betreuung von Kindern, Angebote zur Bildung, zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie zum Ausbau einer familiengerechten Infrastruktur.

Die fünf Schwerpunkte des Maßnahmenpakets sind:

- Unterstützung von regionalen Netzwerkstrukturen
- Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit und Strukturentwicklung in der Kindertagesbetreuung
- Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften
- Modellhafte Entwicklung des Ansatzes einer familienorientierten Arbeits- und Wirtschaftsregion im Land Brandenburg
- Sicherung der Mobilität von Familien und Verkehrssicherheit – insbesondere von Kindern und Jugendlichen

Ziel sind verlässliche und stabile Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern und ein familienfreundliches Lebensumfeld.

Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung in den Kitas sind von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung junger Menschen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen sowohl die elementaren Bildungsprozesse als auch die allgemeine Entwicklung der heranwachsenden Kinder. Darin liegt ihre große Verantwortung. In den Kitas wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung von Chancengleichheit für jedes Kind geleistet.

Die Landesregierung wird die Entwicklung der Kindertagesstätten und die Qualität des pädagogischen Angebotes insbesondere durch die kontinuierliche Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und des Praxisunterstützungssystems auch weiterhin fördern.

Als Teilziele sind dabei benannt:

- Erhalt und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und differenzierten Angebotes

Der in hohem Maße flexible rechtliche und finanzielle Rahmen der Kindertagesbetreuung erlaubt vielfältige bedarfsgerechte Angebotsformen, für die eine Regelfinanzierung nach dem KitaG gesichert ist und die neben der Sicherung von Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten die Vereinbarkeit von Familie

und Beruf gewährleisten – von Eltern-Kind-Gruppen über kombinierte Angebote aus Kindertagespflege und Kindertagesstätten zur Abdeckung besonderer Bedarfe und flexible Angebotsformen für die Betreuung von Hortkindern bis hin zur Förderung betrieblicher Angebote der Kindertagesbetreuung. Dieses Netz gilt es zu erhalten und kontinuierlich bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Abgeleitet daraus ist z. B. die Förderung der verlängerten Betreuungszeiten.

- Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen und pädagogischen Qualität

Hierzu gehören die geplanten und umgesetzten Verbesserungen der Personalbemessung im Krippenbereich und im Kindergarten, die Elternbeitragsbefreiung sowie investive Förderungen zur Verbesserung der Qualität. Die Maßnahmen werden flankiert von laufenden Initiativen zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, zur Weiterentwicklung des Praxisunterstützungssystems und vielfältigen Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals. Hierzu zählt auch das Projekt „Zeit für Anleitung“.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022) ⁴	52.910.000,00 €	56.240.000,00 €	109.150.000,00 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr ⁵	5.182.208,17 €		5.182.208,17 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	58.092.208,17 €	56.240.000,00 €	114.332.208,17 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>10.536.369,74 €</i>	<i>14.696.000,00 €</i>	<i>25.232.369,74 €</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2023	2024	2023–2024
HF 2 – RL verlängerte Betreuungszeiten	19.500.000,00 €	19.500.000,00 €	39.000.000,00 €
HF 2 – Verbesserung Personalbemessung Kiga	33.129.208,17 €	31.267.000,00 €	64.396.208,17 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>10.536.369,74 €</i>	<i>14.696.000,00 €</i>	<i>25.232.369,74 €</i>

⁴ Für das Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 nach § 2 KiQuTG wird nur der Mittelansatz verplant, der auch für diese Zwecke in Höhe von insgesamt 109,15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wird. Die für die Änderung des § 90 SGB VIII zur Verfügung gestellten Mittel von insgesamt 9,15 Mio. Euro aus der Umsatzsteuer werden unabhängig vom HFK für die Ausgaben der Kindertagesbetreuung genutzt.

⁵ In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

HF 3 – Zeit für Anleitung	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €	10.000.000,00 €
HF 6 – Kita in Bewegung	200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €
HF 10 – Elternbeteiligung	263.000,00 €	273.000,00 €	536.000,00 €
Summe	68.628.577,91 €	70.936.000,00 €	139.564.577,91 €
Übertrag ins Folgejahr			

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

In 2023 und 2024 sollen jeweils 21 Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung verlängerter Betreuungszeiten verwendet werden.

Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen werden weiterhin folgende Grundannahmen getroffen:

Die Förderung zielt darauf ab, 1 Erzieher/-innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig finanziell zu unterstützen.

- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden pro Tag betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale liegt je Kind bei 600 Euro.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 1. März 2023 und 1. März 2024 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 Euro an die Träger weiter.

Mit der Gewährung eines Festbetrages (Pauschale je Kind) wird das Verwaltungsverfahren an die bestehenden Finanzierungsmodalitäten und Stichtage des KitaG angelehnt. Die Höhe des Festbetrags (Pauschale je Kind) macht deutlich, dass sich das Land weiterhin nur anteilig an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligt; die Gesamtfinanzierung ist durch alle Beteiligten – örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden, Träger und Eltern – zu tragen.

2023 und 2024: 600 Euro x 32.500 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten = 19.500.000 Euro.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Ausgehend von den Ist-Zahlen für Ermittlung des Ausgleichs 2023 und für 2024 der für die Aufstellung des Haushaltsplans 2023/2024 prognostizierten Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde die Differenz des rechnerischen Personalbedarfs nach bisherigem Personalschlüssel von 1:11 und verbessertem Personalschlüssel von 1:10 ermittelt. Dabei werden für das Haushaltsjahr 2023 78.268 Kinder im Kindergarten (davon 22.347 mit Mindestrechtsanspruch [0,8 Fachkräfte für 11 bzw. 10 Kinder] und 55.921 mit erweitertem Rechtsanspruch [1,0 Fachkräfte für 11 bzw. 10 Kinder]) ausgegangen. Nach bisherigem und verbessertem Personalschlüssel ergibt sich inkl. eines Aufschlags von 3 Prozent für den pädagogischen Leitungsanteil eine Differenz von etwa 690 rechnerisch zusätzlichen Fachkräften; umgerechnet in Euro (Personalkostendurchschnittssatz 63.175,48 Euro pro Jahr) sind das 43.655.577,91 Millionen Euro.

Für 2024 ergibt sich aus den Annahmen rechnerisch ein nahezu gleicher Differenzbetrag an zusätzlichem Fachkräftebedarf (rechnerisch 693,26 Stellen). Wegen der angenommenen höheren Personalkosten (66.300 Euro pro Jahr) steigt der Ausgleichsbedarf auf 45,963 Millionen Euro.

Die Maßnahme wird wie dargestellt anteilig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Ausgangsbasis der Kalkulation für 2023 und 2024 ist:

1.150 Gutscheine à 4.000 €	= 4,6 Mio. €
Fachliche Begleitung und Beratung, Abwicklung	= 0,4 Mio. €
Insgesamt	= 5,0 Mio. €

Die Kalkulation für 2023 und 2024 wurde bedarfsgerecht und personalkostenseitig angepasst.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die Kalkulation erfolgt mit folgenden Annahmen für 2023 und 2024:

Kostenarten in €	2023	2024
Personalkosten	137.210,27	144.320,25
Projektkosten	39.000,00	36.000,00
Verwaltungskosten/Öffentlichkeitsarbeit	17.289,73	13.179,75
Honorarkosten	6.500,00	6.500,00
Insgesamt	200.000,00	200.000,00

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirates**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung**

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z. B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) ist ein finanzieller Ausgleich von 5.000 Euro jährlich je Landkreis/kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf 18 x 5.000 Euro = 90.000 Euro jährlich.

Der Konnexitätsausgleich für die hinzugekommene Elternbeteiligung für die Kindertagespflege beläuft sich auf 18 x 1.000 Euro = 18.000 Euro jährlich. In 2023 werden nur 5/12 fällig, da die Neuregelung erst zum 1. August 2023 in Kraft treten soll.

Für die eingerichtete Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskitaelternbeirates werden zusätzlich befristet 1 Sachbearbeiter-/Sachbearbeiterinnenstellen E 11 und beginnend ab 2023 eine Stelle E 12 im MBSJ finanziert. Die Kosten belaufen sich auf 1 x 65.000 Euro + 1 x 70.000 Euro = 135.000 Euro pro Jahr, die im KiQuTG veranschlagt werden.

Darüber hinaus werden die sächlichen und verwaltungsseitigen Ausgaben des Landeskitaelternbeirates nach KitaEBV im Jahr mit bis zu 30.000 Euro veranschlagt.

In 2023 sollen damit 263.000 Euro und in 2024 273.000 Euro verwendet werden.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die finanzielle Kontrolle erfolgt über den Einzelplan 05 TGr. 66.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist

Die Mittelverwendung erfolgt über eine fortgeschriebene Förderrichtlinie 2023/2024. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides festgelegt. Die Mittelauszahlung erfolgt in 2023 und 2024 jeweils bis zum 30. Juni an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 70 Prozent und bis zum 15. Oktober in Höhe von 30 Prozent. Die Verwendungsnachweise werden bis zum 30. Juni des der Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des MBS, EP 05. Der Titel für die Landeszuschüsse wird für den Ausgleich der Verbesserung der Personalbemessung aus der TGr. 66 (Mittel KiQuTG) verstärkt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“

Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger aufgrund der auszahlungsfähigen Gutscheine zu zwei festen Auszahlungsterminen jährlich zum 15. Juni und 15. November. Der Nachweis erfolgt über die Ausweisung der Anzahl der ausgereichten Gutscheine und die Anzahl der angeleiteten Kräfte.

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“

Die Maßnahme wird im Wege einer Projektfinanzierung umgesetzt. Der geplante Mittelfluss verläuft bedarfsentsprechend nach Auszahlungsanmeldung durch den Maßnahmenträger. Der Nachweis erfolgt über einen Verwendungsnachweis mit der Ausweisung der Anzahl der besuchten Kitas und, soweit möglich, der beteiligten Fachkräfte, Kinder und Eltern sowie der sonstigen Fortbildungsmaßnahmen. Die Maßnahme wird als jeweils einjährige Maßnahme angelegt; der Verwendungsnachweis für 2023 wird bis zum 30. Juni 2024 gelegt und der Verwendungsnachweis für 2024 bis zum 30. Juni 2025.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternarbeit durch

- **fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,**
- **fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirates,**
- **Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.**

Der Nachweis erfolgt ausgabenseitig im Haushalt des MBS, EP 05, TGr. 66.